

# NEWSLETTER

VONBREDOW VALENTIN / I. 2014 VOM 20. MAI 2014

**ENERGIERECHT - ALLGEMEIN** BGH ZUM AUSSCHLIEBLICHKEITSPRINZIP

**WINDENERGIE** LÄNDERÖFFNUNGSKLAUSEL FÜR ABSTANDSFLÄCHEN

**PHOTOVOLTAIK** VERJÄHRUNG VON GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHEN

**EUROPA** EU-KOMMISSION VERABSCHIEDET NEUE LEITLINIEN FÜR UMWELT- UND ENERGIEBEIHILFEN



**THINK  
BEFORE YOU  
PRINT**

Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser,

am 8. April 2014 hat die Bundesregierung den Kabinettsentwurf in das parlamentarische Verfahren eingebracht ([hierzu vBV-Sondernewsletter](#)). Derzeit beraten die Ausschüsse des Bundesrates und des Bundestages darüber.

Es sieht nicht gut aus für die Energiewende. Unter dem Deckmantel der Debatte über die steigenden Kosten für die Ökostromförderung hat die Bundesregierung rigoros den Rotstift angesetzt.

Die Änderungen wirken sich auf alle Energieträger aus. Die PV-Branche ist insbesondere von der vorgesehenen Einführung einer EEG-Umlage auf den Eigenverbrauch und der Abschaffung des „solaren Grünstromprivilegs“ betroffen. Einer Reihe neuer, innovativer Geschäftsmodelle droht durch die Novelle schon wieder das „Aus“. Der weitere Ausbau der Windenergie wird durch die geplante Länderöffnungsklausel für Mindestabstandsflächen zumindest in einzelnen Bundesländern massiv ausgebremst werden. Biomasse- und Biogasprojekte werden nach dem EEG 2014 nur noch sehr eingeschränkt gefördert – obwohl unter den „Erneuerbaren“ allein diese Energieträger zu einer flexiblen Stromerzeugung in der Lage sind. Auf besondere – auch verfassungsrechtliche – Bedenken stoßen hier die geplanten Eingriffe in den Anlagenbestand.

Derzeit bewerten die Ausschüsse von Bundesrat und Bundestag den Gesetzentwurf. Die abschließende Lesung im Bundestag soll dann am 26./27. Juni 2014 erfolgen.

Die Branche hat sich auch in der Vergangenheit durch Rückschläge nicht entmutigen lassen. Wir hoffen, dass sie auch diesmal Wege finden wird, auf die sprunghaften politischen Entscheidungen zu reagieren und neue Lösungen zu entwickeln.

Mehr zum EEG 2014 und vielen weiteren Themen erfahren Sie in diesem Newsletter. Wie immer wünschen wir eine spannende Lektüre! Wir freuen uns über Feedback und Rückfragen.

# INHALT

## 2 IN EIGENER SACHE

### 3 ENERGIERECHT - ALLGEMEIN

- Einschränkungen des Ausschließlichkeitsprinzips

### 4 EUROPA

- EU-Kommission verabschiedet neue Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen
- Reform des Fördersystems für Erneuerbare Energien in Polen

### 6 STROMSTEUER

- Hinweis zur Befreiung und Entlastung für 2013

### 7 WINDENERGIE

- Länderöffnungsklausel für Abstandsregelungen bei Windenergieanlagen

### 8 PHOTOVOLTAIK

- BGH: Verjährung von Gewährleistungsansprüchen bei PV-Aufdachanlagen nach 2 Jahren
- Zusammenfassung von PV-Anlagen nach der Clearingstelle EEG

### 11 BIOGAS

- OVG NRW zum Luftreinhaltebonus

### 11 ENERGIEEFFIZIENZ

- Die Energieeinsparverordnung ist zum 1. Mai 2014 in Kraft getreten

### 12 VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

# IN EIGENER SACHE

In eigener Sache gibt es wieder viel Neues zu berichten.

[www.speicher-bar.de](http://www.speicher-bar.de)

Seit dem 9. Mai 2014 gibt es den Blog [www.speicher-bar.de](http://www.speicher-bar.de). Gemeinsam mit der mgm consulting partners GmbH haben wir mit [speicher-bar.de](http://speicher-bar.de) eine neue, unabhängige Informations-Drehscheibe zum Thema Energiespeicherung mit dem Schwerpunkt Power to Gas (PtG) initiiert. Mit hohem Praxisbezug können Innovatoren, Investoren und Interessierte aktuelle und fundierte Informationen finden. Ziel der gemeinsamen Initiative ist es, aktiv zur Beschleunigung der Marktentwicklung rund um Innovationen in der Energiespeicherung beizutragen.

## Personelle Veränderungen

Personell hat sich seit Jahresanfang erneut viel getan:

- Seit dem 1. Januar 2014 verstärkt uns Małgorzata Krzysztofik, LL.M. Sie ist Rechtsanwältin nach polnischem Recht mit einem Studienabschluss im deutschen und polnischen Recht. In der Zeit der Vorbereitung auf die Anerkennungsprüfung als deutsche Rechtsanwältin unterstützt sie uns als wissenschaftliche Mitarbeiterin. Die Kollegin Krzysztofik berät zudem Mandanten in grenzübergreifenden Sachverhalten zwischen Deutschland und Polen.
- Seit Februar 2014 absolviert Bettina Hennig ihre Anwaltsstation bei vBV. Bettina Hennig verfügt nach fünf Jahren in der Wissenschaft und der Politikberatung über umfangreiche Erfahrungen im Recht der Erneuerbaren Energien. Unter anderem hat sie gemeinsam mit Herrn Prof. Dr. Felix Ekardt zahlreiche Vorschriften in dem EEG-Kommentar Frenz/Müggenborg kommentiert und bereits mehrere Bücher und Fachaufsätze zu Themen des Klima- und Naturschutzes veröffentlicht.
- Unsere wissenschaftliche Mitarbeiterin Juliane Twieg hat inzwischen ihr Referendariat beendet und ist seit März 2014 als Rechtsanwältin zugelassen. Wir gratulieren ganz herzlich zu dem erfolgreichen Abschluss des 2. Staatsexamens!
- Noch vor dem Beginn ihres Referendariates hat sich Lea Balzer der Kanzlei angeschlossen. Frau Balzer ist Juristin mit erstem Staatsexamen und ebenfalls wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Kanzlei.

- Seit dem 1. April 2014 ist schließlich Janett Weißmeyer zur Verstärkung unseres Sekretariates hinzugestoßen.
- Unsere Kanzleimanagerin Romy Rohleder hat sich hingegen zu unserem großen Bedauern zum 1. Mai neuen beruflichen Herausforderungen zugewandt. Wir wünschen Frau Rohleder alles Gute! Erfreulich ist, dass Frau Rohleder uns auch zukünftig in Organisationsfragen beratend zur Seite stehen wird.

### Kooperation mit der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik

Seit 1. März 2014 kooperiert vBV zudem mit der Forschungsstelle Nachhaltigkeit und Klimapolitik. Ziel der Kooperation ist es, die sich aus dem interdisziplinären Forschungsansatz der Forschungsstelle und der praktischen anwaltlichen Tätigkeit ergebenden Synergieeffekte zu nutzen. Wir freuen uns sehr auf die Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Felix Ekardt und seinem Team!

### vBV auf Facebook und Twitter

Seit Anfang 2014 sind wir auf Facebook und Twitter aktiv.

- Auf [Facebook](#) posten wir regelmäßig Informationen über Entwicklungen in unserer Kanzlei, die über unsere anwaltliche Tätigkeit hinausgehen.
- Folgen Sie uns auf [Twitter](#), erhalten Sie nahezu täglich komprimierte Informationen zu aktuellen Entwicklungen in der Erneuerbaren-Energie-Branche. Dabei konzentrieren wir uns auf rechtlich relevante Themen.

Thematisch beschäftigen wir uns in diesem Halbjahr ganz intensiv mit allen Aspekten rund um das EEG 2014. Für den Bundesverband Solarwirtschaft haben wir zudem einen Leitfaden sowie drei Musterverträge zur Pacht von Photovoltaik-Anlagen entworfen ([www.bsw-solar-shop.de](http://www.bsw-solar-shop.de)). Die weite Verbreitung des Leitfadens und der Musterverträge freut uns sehr.

Grüne Energie hat Recht!

**Dr. Florian Valentin**  
Rechtsanwalt

**Dr. Hartwig von Bredow**  
Rechtsanwalt

# ENERGIERECHT-ALLGEMEIN

## Einschränkung des Ausschließlichkeitsprinzips

*Der vorübergehende Einsatz von fossilen Energieträgern führt nicht zum Wegfall des Vergütungsanspruchs nach dem EEG 2009.*

### Entscheidung des BGH zum vorübergehenden Einsatz von fossilen Energieträgern

In den verschiedenen Fassungen des EEG wird festgelegt, dass der Anlagenbetreiber nur für Strom aus Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, die Vergütung nach dem EEG verlangen kann. Dieses Ausschließlichkeitsprinzip findet sich in § 5 Absatz 1 Satz 1 EEG 2004 sowie in § 16 Absatz 1 Satz 1 des EEG 2009 und des EEG 2012. Unklar war bisher die Reichweite des Ausschließlichkeitsprinzips.

Nun musste sich erstmals der Bundesgerichtshof (BGH) mit dieser Frage befassen (Urteil vom 6. November 2013, Az. VIII ZR 194/12). In den streitgegenständlichen Blockheizkraftwerken (BHKW) einer im Jahr 2008 in Betrieb genommenen Biogasanlage war zwischenzeitlich in einem Zeitraum von zwei Monaten (auch) Heizöl zum Einsatz gekommen. Nachdem der Netzbetreiber hiervon Kenntnis erlangt hatte, verweigerte er die Auszahlung einer weiteren EEG-Vergütung. Die Anlagenbetreiber reichten daraufhin Klage ein und beantragten, festzustellen, dass der in den beiden BHKW aus Biogas erzeugte Strom abzunehmen und zu vergüten ist. Nachdem sie in den ersten beiden Instanzen unterlagen, hatten sie mit der Revision beim BGH Erfolg.

In seiner Entscheidung stellte der BGH fest, dass der vorübergehende Einsatz von fossilen Energieträgern nicht zu einem endgültigen und dauerhaften Wegfall des Vergütungsanspruchs nach dem EEG 2009 führe. Aus dem Ausschließlichkeitsgrundsatz folge lediglich, dass nur für solchen Strom, der ausschließlich aus Erneuerbaren Energien erzeugt wird, ein Anspruch auf die EEG-Vergütung besteht. Das Ausschließlichkeitsprinzip beziehe sich auf den jeweiligen Stromerzeugungsprozess und nicht – wie von den Vorinstanzen angenommen – auf die Anlage. Der BGH hat allerdings ausdrücklich offen gelassen, ob eine „alternierende Fahrweise“, bei der ein ständiger Wechsel zwischen einer regenerativen und einer fossilen Betriebsweise erfolgt, mit dem EEG vereinbar ist.

## Übertragbarkeit des Urteils auf das EEG 2012

Das Urteil des BGH ist zu begrüßen. Die Reichweite des Ausschließlichkeitsprinzips ist seit Jahren umstritten. Die Clearingstelle EEG ist bereits im März 2011 im Rahmen eines Empfehlungsverfahrens zu dem Ergebnis gelangt, dass der Vergütungsanspruch nach dem EEG 2004 bei Einsatz fossiler Energieträger nicht endgültig entfällt. Der BGH hat sich dieser Ansicht nun für das EEG 2009 angeschlossen. Das Urteil des BGH dürfte dabei auch auf das EEG 2012 übertragbar sein.

## Vorsicht beim NawaRo-Bonus

Anlagenbetreiber, die den sog. NawaRo-Bonus nach dem EEG 2004 oder EEG 2009 geltend machen, müssen allerdings weiter auf der Hut sein. Der Einsatz von fossilen Energieträgern oder von Biomasse, die nicht als nachwachsender Rohstoff zu werten ist, führt dem gesetzlichen Wortlaut nach stets und ohne Ausnahme dazu, dass der Anspruch auf den NawaRo-Bonus dauerhaft entfällt. Ursprünglich wollte der Gesetzgeber mit diesem Grundsatz den missbräuchlichen Einsatz von Bioabfällen in NawaRo-Anlagen verhindern. Vor diesem Hintergrund ist umstritten, ob in Fällen, in denen keinerlei Missbrauchsgefahr besteht – etwa beim Betrieb von Biomethan-BHKW-, eine Ausnahme von dem strengen NawaRo-bezogenen Ausschließlichkeitsprinzip zu machen ist. Hierfür sprechen neben den Ausführungen des BGH zum Sinn und Zweck des allgemeinen Ausschließlichkeitsprinzips auch die Flexibilisierung der Einsatzstoffwahl im EEG 2012. Letztere lässt das im EEG 2004 und EEG 2009 angeordnete endgültige Entfallen des Bonusanspruchs als rechtspolitisch überholt erscheinen.

**Ansprechpartner: Dr. Hartwig von Bredow**

# EUROPA

## EU-Kommission verabschiedet neue Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen

*Am 9. April 2014 hat die EU-Kommission die neuen Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen verabschiedet, die am 1. Juli 2014 in Kraft treten sollen. Im Unterschied zu früheren Beihilfeleitlinien befasst sich die Neufassung, deren Veröffentlichung nicht zufällig zeitlich mit der Verabschiedung des Referentenentwurfs zum EEG 2014 zusammenfiel, speziell mit der Förderung der Erneuerbaren Energien in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aus den neuen Leitlinien folgt zum einen, dass die Mitgliedstaaten bei der Förderung der Erneuerbare Energien künftig stärker auf marktorientierten Mechanismen setzen müssen. Zum anderen können stromintensive Unternehmen auch weiterhin von der Finanzierung Erneuerbarer Energien dienenden Abgaben befreit werden. Zuletzt regeln die Leitlinien die Rahmenbedingungen für die zu erwartende Einführung von Kapazitätsmärkten.*

## Ausschreibungspflicht und Marktprämie für Strom aus Erneuerbaren Energien

Während bisher das auch in Deutschland gewählte Modell der Einspeisevergütungen allgemein als beihilfenrechtlich zulässig betrachtet wurde, soll nach dem Willen der Kommission schrittweise nun das Marktprämienmodell zum Regelfall werden. Neue Anlagen sollen deshalb keine Einspeisevergütung mehr bekommen, sondern den Strom direkt vermarkten müssen und nur noch eine Marktprämie als Aufschlag erhalten. Ausgenommen werden können allerdings auch künftig Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 500 kW (bei Windenergieanlagen oder bis zu 3 Einzelanlagen). Für diese wäre – zumindest nach den Leitlinien – auch künftig eine Einspeisevergütung zulässig.

Noch wesentlich größere Auswirkungen wird der erklärte Wille der Kommission haben, den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien über Ausschreibungen zu steuern. So sollen nach den Leitlinien zunächst in einer Übergangsphase (2015 und 2016) mindestens 5 Prozent der Förderung für neue Erneuerbare-Energien-Anlagen über Ausschreibungen ermittelt werden. Ab 2017 soll die Ausschreibung dann die Regel werden. Auch hier sollen aber Ausnahmen gelten. So soll zum einen in begründeten Ausnahmefällen weiterhin eine direkte Förderung möglich sein. Zum anderen sollen die Mitgliedstaaten über die Art der Förderung für „kleine“ Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 1 MW (bei Windenergieanlagen 6 MW oder bis zu 6 Einzelanlagen) auch künftig frei entscheiden dürfen.

Zumindest nach dem aktuellen Entwurf zum EEG 2014 wird der deutsche Gesetzgeber aber weder bei der Direktvermarktung noch bei der Ausschreibung die von den Leitlinien eingeräumten Spielräume für kleine Anlagen nutzen (vgl. hierzu unseren [Sondernewsletter vom 11. April 2014](#)).

## Ausnahmen für stromintensive Unternehmen

Nach den Leitlinien können stromintensive Unternehmen auch künftig von der Finanzierung Erneuerbarer Energien dienenden Abgaben (in Deutschland die EEG-Umlage) befreit werden. Die Branchen, bei denen eine Befreiung wegen der hohen Stromkosten- oder Handelsintensität grundsätzlich zulässig ist, sind in Annex 3 der Leitlinien aufgelistet. Anders als bisher bestimmt demnach die Europäische Kommission maßgeblich mit, wer überhaupt befreit werden kann, wobei die Mitgliedstaaten über die Liste hinaus solche Unternehmen entlasten dürfen, bei denen die Stromkostenintensität mindestens 20 Prozent oder die Handelsintensität mindestens 4 Prozent beträgt. Im Vergleich zur bisher in Deutschland geltenden Rechtslage sind daneben bei der Ermittlung der Stromkostenintensität nach den Leitlinien einige Änderungen zu erwarten. So soll bei der maßgeblichen Bruttowertschöpfung künftig nicht mehr nur ein einzelnes Bezugsjahr herangezogen werden, sondern der Durchschnitt von 3 Jahren. Bei den Stromkosten sollen nicht mehr die individuellen Stromkosten des betreffenden Unternehmens, sondern Durchschnittswerte sowohl in Hinblick auf den Stromverbrauch als auch auf die Kosten maßgeblich sein. Maximal zulässig wird nach den Leitlinien eine Entlastung um 85 Prozent der Umlage sein, wobei darüber hinaus in Ausnahmefällen eine absolute Obergrenze von 4 Prozent der Bruttowertschöpfung (0,5 Prozent bei Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent) zulässig ist.

Zuletzt müssen nach den Leitlinien in der Vergangenheit entlastete Unternehmen, die künftig nicht mehr als stromkostenintensiv im obigen Sinne gelten, nicht sofort die volle Umlage tragen, sondern dürfen schrittweise bis 2019 an eine volle Umlagebelastung herangeführt werden und zwar beginnend mit einer Entlastung von maximal 80 Prozent.

## Vorgaben für Kapazitätsmärkte

Neben dem EEG wirken sich die Leitlinien auch auf ein bislang noch überhaupt nicht umgesetztes Vorhaben der Bundesregierung aus: der Einführung von Kapazitätsmärkten. Grundsätzlich macht die Europäische Kommission dabei deutlich, dass sie der Einführung geförderter Kapazitätsmärkte eher kritisch gegenübersteht, da die Gefahr besteht, dass durch Kapazitätsmärkte umweltschädliche Erzeugungsstrukturen aufrechterhalten werden. Vorrangig sollen die Mitgliedstaaten deshalb prüfen, ob die Versorgungssicherheit nicht ebenso gut durch die Förderung von demand-side-management-Maßnahmen oder zwischenstaatlichen Netzausbaumaßnahmen sichergestellt werden kann. Die Einführung von Kapazitätsmärkten ist nach den Leitlinien nicht ausgeschlossen, muss sich aber an die dort formulierten Vorgaben halten. So darf beispielsweise nur die Vorhaltung von Kapazität gefördert werden, nicht aber die bereitgestellte Arbeit selbst. Auch muss die Teilnahme neben Erzeugungsanlagen auch Speichertechnologien und (Groß-)Stromverbrauchern offenstehen.

**Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz**

## Reform des Fördersystems für Erneuerbare Energien in Polen

*Polen reformiert umfassend sein Fördersystem für Erneuerbare Energien. Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht die Umstellung des bestehenden Zertifikate-Systems auf ein Ausschreibungsmodell vor. Vor allem Mikroanlagen (< 40 kW) werden von der Umstellung profitieren. Das neue Gesetz wird voraussichtlich noch dieses Jahr in Kraft treten.*

Aktuell fördert Polen Erneuerbare Energien durch ein sogenanntes Zertifikate-System. Der Anlagenbetreiber verkauft den physikalischen Strom zu einem gesetzlich festgelegten Preis. Zusätzlich hat er die Möglichkeit seine Einnahmen aus der Stromproduktion durch den Zertifikatehandel zu steigern: für den erzeugten Grünstrom werden ihm Zertifikate zugeteilt, die er später verkaufen kann. Dieses Förderungsmodell wird demnächst grundlegend geändert. Im Rahmen einer großen Reform der polnischen Energiegesetze (sogenannter „Großer Dreierpack“) erhält grüne Energie ihr erstes Erneuerbare Energien Gesetz (EEG). Das Zertifikate-System soll durch die Einspeisevergütung ersetzt werden.

Mittels einer elektronischen Ausschreibung wird mindestens einmal im Jahr die Höhe der Vergütung ermittelt. Für die Ausschreibung legt die Regulierungsbehörde jeweils eine bestimmte zu handelnde Energiemenge sowie eine Preisobergrenze fest. Den Zuschlag erhalten diejenigen Energieerzeuger, die zum niedrigsten Preis anbieten. Diese Anlagenbetreiber haben dann für 15 Jahre Anspruch auf eine Einspeisevergütung in der garantierten, durch die Ausschreibung ermittelten Höhe inklusive Inflationsausgleich.

Die Auktion soll getrennt für bestimmte Gruppen von Anlagenbetreibern organisiert werden. Mindestens 25 Prozent der zum Kauf angebotenen Energiemenge soll in Anlagen < 1 MW erzeugt werden.

Zudem nehmen bestimmte Anlagen nicht an der Ausschreibung teil, beispielsweise privat betriebene kleinere Anlagen (sogenannte Prosumenten). Der Strom aus diesen Mikroanlagen (< 40kW), der in das öffentliche Netz eingespeist wird, soll mit einem festen Kaufpreis von 80 Prozent des Marktpreises vergütet werden. Zweck dieser und einer Reihe anderer – fiskalischer und bürokratischer-Vergünstigungen ist es, den Prosumenten mehr Investitionssicherheit zu bieten. Denn die neuen Regelungen dienen insbesondere der Förderung der Stromerzeugung aus kleineren Wind- und Solaranlagen. Schließlich ist bis zum Jahr 2020 eine Stromerzeugung aus Mikroanlagen in Höhe von 1,7 TWh veranschlagt.

In dem neuen Gesetz wird die Förderung von Energie aus Mischfeuerung (Co-Firing von Kohle und Biomasse) grundsätzlich aufrechterhalten, wobei dazu drei neue Förderungsgruppen entwickelt wurden.

Für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des neuen EEG in Betrieb genommen wurden, gilt prinzipiell Bestandsschutz mit bestimmten Wahloptionen. Das neue Gesetz wird voraussichtlich noch im Jahr 2014 in Kraft treten.

**Ansprechpartnerin: Małgorzata Krzysztofik**

# STROMSTEUER

## Hinweis zur Befreiung und Entlastung für 2013

*Die Erfahrung zeigt, dass es sinnvoll ist, sich frühzeitig mit den möglichen Stromsteuerbefreiungen auseinanderzusetzen und die dafür erforderlichen Unterlagen zusammenzutragen. Kommt man nach rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis, dass der verbrauchte Strom von der Stromsteuer befreit ist, sollte man dies dem Versorger mitteilen und darauf hinwirken, dass der Versorger keine Stromsteuer in Rechnung stellt.*

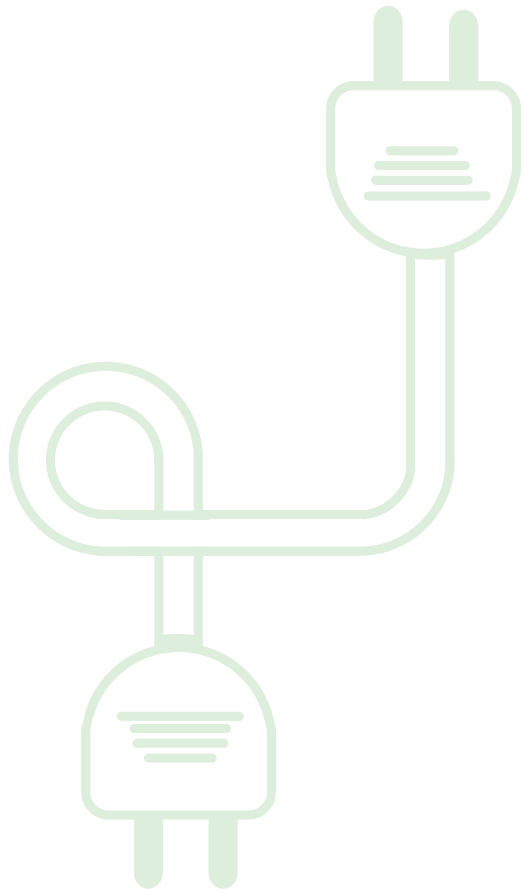
Für die Beantragung des Spitzenausgleichs nach § 10 StromStG bzw. § 55 EnergieStG ist an die rechtzeitige Einführung eines Energiemanagementsystems zu denken. Für das Steuerjahr 2013 musste bereits bis zum 31. Dezember 2013 mit der Einführung eines Energiemanagementsystems begonnen worden sein. Ist dies bisher nicht geschehen, sollte zumindest für das Antragsjahr 2014 noch in diesem Jahr mit der Einführung eines entsprechenden Systems begonnen werden. Kleine und mittelständische Unternehmen benötigen nur die Einführung eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Der Spitzenausgleich kann von Unternehmen des Produzierenden Gewerbes für Strom, der zu betrieblichen Zwecken entnommen wurde, beantragt werden. Darunter fallen auch Biogasanlagenbetreiber. Allerdings ist an dieser Stelle auch noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Einführung eines Energiemanagementsystems aus steuerrechtlicher Sicht nur dann sinnvoll ist, wenn der Strom nicht bereits aus anderen Gründen steuerbefreit ist.

Der zum Betrieb eines BHKW verwendete Strom ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG als Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wurde, von der Stromsteuer befreit. Gleiches gilt, wenn bei Kleinanlagen mit einer Nennleistung von bis zu 2 MW der Strom im räumlichen Zusammenhang der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wurde, § 9 Absatz 1 Nummer 3 a StromStG. Im Gegensatz zur Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG fällt unter den Selbstverbrauch auch der Strom, der zum Betrieb der Biogasanlage verwendet wird. Unschädlich für eine Befreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 a StromStG ist, wenn der Strom kaufmännisch-bilanziell in das Netz der öffentlichen Versorgung eingespeist wurde, um die EEG-Vergütung zu erhalten.

Sollte für das betroffene Unternehmen eine Steuerbefreiung in Betracht kommen, empfiehlt es sich bereits jetzt, den jeweiligen Stromversorger auf die Steuerbefreiung hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Strom bereits ohne Beaufschlagung mit Stromsteuer an das Unternehmen geliefert wird. Dies erspart unliebsame und oft aufwendige Auseinandersetzungen im Nachhinein um die Rückforderungen der zu Unrecht gezahlten Steuer.

**Ansprechpartnerin: Dr. Katrin Antonow**



# WINDENERGIE

## Länderöffnungsklausel für Abstandsregelungen bei Windenergieanlagen

*Neben dem EEG 2014 ist die Bundesregierung am 8. April 2014 auch das zweite Erneuerbare Energien betreffende Gesetzesvorhaben angegangen und hat den Regierungsentwurf zur Einführung einer Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch beschlossen. Ziel der Länderöffnungsklausel ist es, den Bundesländern zu ermöglichen, jeweils eigene Bestimmungen zu den erforderlichen Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung zu erlassen.*

Konkret soll hierfür in § 249 Baugesetzbuch (BauGB) ein neuer Absatz 3 hinzugefügt werden. Nach diesem kann dann jedes Bundesland die Anwendbarkeit des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB (baurechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich) von der Einhaltung eines bestimmten Abstandes zu den nächstgelegenen Gebäuden in Gebieten mit Bebauungsplan oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abhängig machen. Grundsätzlich sind die Bundesländer bei der Bestimmung dieses Mindestabstandes frei, dieser muss aber in Abhängigkeit zur Höhe der Windenergieanlage festgelegt werden. Bestandsschutz für in der Planungs- und Realisierungsphase befindliche Anlagen soll dadurch gewährt werden, dass auf Flächen, für die vor Inkrafttreten einer neuen Mindestabstandsregelung in Flächennutzungs- oder Raumordnungsplänen Gebiete für Windenergie ausgewiesen worden sind, die Mindestabstandsregelung keine Anwendung finden soll. Dasselbe soll gelten, wenn die Fläche zwar noch nicht ausgewiesen worden ist, der entsprechende Flächennutzungs- oder Raumordnungsplan aber vor dem 16. Dezember 2013 öffentlich bekannt gemacht wurde. Das Gesetzgebungsverfahren soll auch hier schon im Sommer 2014 abgeschlossen werden. Nach Inkrafttreten des Gesetzes haben die Länder bis zum 31. Dezember 2015 Zeit, entsprechende Abstandsflächenregelungen zu erlassen.

## Fazit

Es steht zwar im Moment nicht zu befürchten, dass die Länderöffnungsklausel bundesweit zu restriktiven Abstandsregelungen für Windenergieanlagen führen wird. Sicherlich eröffnet diese aber einzelnen Bundesländern – denen solche Maßnahmen politisch opportun erscheinen – die Möglichkeit, weitreichende Abstandsregelungen zu schaffen. Für eine auf einzelfallspezifische Erwägungen und nachvollziehbare Kriterien gestützte Raumplanung, die der Windenergie auch substantiellen Raum verschafft, wäre dann nur noch wenig Raum. Zudem werden die aufgrund der Länderöffnungsklausel zu erwartenden Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf den erforderlichen Abstand zu den nächstgelegenen Gebäuden wohl kaum dazu führen, dass das vom Gesetzgeber mit der Länderöffnungsklausel ausweislich der Gesetzesbegründung verfolgte Ziel – Steigerung der Akzeptanz in der Bevölkerung – erreicht wird.

Aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich ist auch das Bemühen des Gesetzgebers, den Vertrauensschutz für in der Realisierungsphase befindliche Projekte soweit möglich einzuschränken und stets den frühestmöglichen Zeitpunkt zu wählen, der noch irgendeine Rechtfertigung erlaubt. Knüpft der aktuelle Entwurf zum EEG 2014 Vertrauensschutz noch an eine Genehmigung der betreffenden Anlage vor dem 23. Januar 2014 und somit an die Annahme des sogenannten Eckpunktepapiers zur EEG-Reform durch das Bundeskabinett, soll bei neuen Mindestabstandsflächen nun schon der Tag des Abschlusses des unverbindlichen Koalitionsvertrages, der 16. Dezember 2013, als Stichtag dienen.

**Ansprechpartner: Dr. Steffen Herz und Juliane Twieg**

# PHOTOVOLTAIK

## BGH: Verjährung von Gewährleistungsansprüchen bei PV-Aufdachanlagen nach 2 Jahren

*Der BGH hat entschieden, dass bestimmte Ansprüche wegen mangelhafter PV-Aufdachanlagen bereits nach zwei und nicht erst nach fünf Jahren verjähren. Zahlreiche Kauf- und Werkverträge zwischen PV-Anlagenbetreibern und PV-Anlagenherstellern bzw. Monteuren sind von dieser Entscheidung betroffen, sofern keine anderslautenden Verjährungsregelungen vereinbart wurden. Die Verjährung kann unterbrochen werden oder sogar neu beginnen. Das Urteil findet keine Anwendung auf PV-Freiflächenanlagen.*

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am 9. Oktober 2013 über die Frage entschieden, in welcher Frist kaufrechtliche Mängelgewährleistungsansprüche bei einer Photovoltaik-Aufdachanlage verjähren (Az.: VIII ZR 318/12).

Die gesetzlichen Rechte des Käufers bei Mängeln an einer Kaufsache auf Nacherfüllung und Schadensersatz verjähren in fünf Jahren bei einem Bauwerk bzw. bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. In anderen Fällen verjähren diese Ansprüche nach zwei Jahren (§ 438 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BGB).

### BGH: kein Bauwerk und auch keine Sache zur üblichen Verwendung für ein Bauwerk

Der BGH stellte zunächst fest, dass die PV-Aufdachanlage selbst kein Bauwerk ist. Eine PV-Aufdachanlage werde auch nicht üblicherweise für ein Bauwerk verwendet. Sie ist weder Gegenstand von Erneuerungs- oder Umbauarbeiten noch für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit eines Bauwerks von Bedeutung. Vielmehr diene eine solche PV-Anlage eigenen Zwecken. Sie soll Strom erzeugen und dem Käufer dadurch eine zusätzliche Einnahmequelle verschaffen.

Damit verjähren die gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche des Käufers einer PV-Aufdachanlage nach nur zwei Jahren. Solche Ansprüche entstehen beispielsweise, wenn die PV-Module leistungsschwächer sind als vereinbart oder einzelne Module defekt sind.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Parteien keine anderslautenden vertraglichen Regelungen getroffen haben.



## Anwendbarkeit des BGH-Urteils auf Werkvertragsrecht

Das Urteil bezog sich lediglich auf Kaufverträge. Allerdings dürfte die Entscheidung des BGH auch auf die gesetzlichen Verjährungsregelungen zum Werkvertrag anwendbar sein. Somit verjähren in der Regel die gesetzlichen Ansprüche auf Nacherfüllung und Schadensersatz ebenfalls nach zwei Jahren, wenn der Erwerber die PV-Aufdachanlage nicht kauft und selbst montiert, sondern selbst kauft und von einer Fachfirma installieren lässt. Denn mit der Installation wird eine Sache hergestellt bzw. werden Planungsleistungen erbracht.

## Hemmung oder Neubeginn der Verjährung

Das bedeutet jedoch nicht, dass zwei Jahre nach der Ablieferung der Sache beim Kauf bzw. nach der Abnahme der Installation keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden können.

Die Verjährung kann gehemmt werden, beispielsweise durch Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über den gerügten Mangel. Dabei ist der Begriff „Verhandlung“ weit auszulegen. Schon die Prüfung des Mangels durch den Verkäufer bzw. Installateur kann zur Verjährungshemmung führen. Nicht ausreichend ist allerdings die bloße Anmeldung eines Mangels. Es muss zu einem Meinungs austausch über etwaige Mängel oder Nachbesserungsarbeiten kommen.

Die Verjährung läuft erst dann weiter, wenn einer der Vertragspartner die Verhandlungen beendet. Eine Verjährung kann dann frühestens drei Monate nach der Beendigung der Verhandlung eintreten.

Meldet sich der Vertragspartner nach Mangelanzeige nicht, kann der Anlagenbetreiber auch ein Mahnverfahren einleiten oder gleich Klage erheben. Auch dann wird die Verjährung gehemmt.

Zudem kann die Verjährung durch einen Nacherfüllungsversuch neu begonnen haben.

Im Übrigen muss der Vertragspartner die Verjährung vor seiner Nacherfüllung erkennen und sich darauf berufen, dass er wegen der Verjährung nicht leisten muss. Erkennt er dies erst danach, kann er seine Leistung nicht zurückfordern.

## Keine Anwendbarkeit des BGH-Urteils auf Freiflächenanlagen

Nicht von diesem BGH-Urteil umfasst sind PV-Freiflächenanlagen. Diese gelten grundsätzlich als eigenständige Bauwerke, sofern sie mit dem Erdboden fest verbunden sind. Damit verjähren Mängelgewährleistungsansprüche an solchen PV-Freiflächenanlagen gesetzlich erst nach fünf Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme.

## PV-Anlage zur Eigenstromversorgung oder wenn die PV-Anlage eine Gebäudefunktion übernimmt

Weitere Ausnahmen könnten für Fälle gelten, in welchen PV-Aufdachanlagen wesentliche Funktionen des Gebäudes übernehmen, wie z. B. zur Verschattung oder als Dachhaut, oder wenn die PV-Aufdachanlage das dazugehörige Gebäude primär mit Strom versorgt.

In diesen Fällen stellt sich dann die Frage, ob eine PV-Aufdachanlage eine Sache ist, die „entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet“ wird. Dies ist wohl eher zu verneinen. Damit dürfte auch hier eher die zweijährige Frist für die Verjährung einschlägig sein. Allerdings sprechen auch gute Gründe, beispielsweise durch Vergleich mit dem sachenrechtlichen Begriff des „wesentlichen Bestandteils“ nach § 94 Absatz 2 BGB, für eine fünfjährige Verjährungsfrist. Gerichtlich geklärt ist diese Frage noch nicht.

Das BGH-Urteil nimmt lediglich zu der Konstellation Stellung, dass ein Teil des durch die PV-Aufdachanlage erzeugten Stroms der Energieversorgung des dazugehörigen Gebäudes dient. Auch hier kommt der BGH zu einer gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren. Denn der Hauptzweck der PV-Anlage läge darin, dem Anlagenbetreiber eine zusätzliche Einnahmequelle zu verschaffen.

## Abgrenzung zu anderen Mängeln

Die Ausführungen des BGH-Urteils und dieses Artikels beziehen sich nur auf Mängel an der PV-Anlage selbst. Geht es beispielsweise um fehlerhafte Ertragsprognosen oder um eine andere Falschberatung durch den Anlagenverkäufer, verjähren Schadensersatzansprüche gesetzlich erst nach drei Jahren. Auch der gesetzliche Beginn der Verjährung ist dann ein anderer, nämlich der 31. Dezember des Jahres an dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners hat oder hätte haben müssen.

Wir empfehlen bei Mängeln an PV-Anlagen sowohl dem Anspruchsinhaber als auch dem Anspruchsgegner noch deutlich vor dem Ablauf von zwei Jahren ab Kauf oder Installation sorgfältig zu prüfen, zu wann die jeweiligen Ansprüche verjähren werden.

**Ansprechpartnerin: Sabine Czech**

## Zusammenfassung von PV-Anlagen nach der Clearingstelle EEG

*Die Clearingstelle EEG hat mittlerweile mehr als 20 Entscheidungen zum Thema Anlagenzusammenfassung bei PV-Anlagen gemäß § 19 EEG 2012 veröffentlicht. Die wichtigsten Veröffentlichungen der letzten Monate haben wir kurz für Sie zusammengefasst.*

Kernfrage ist jeweils, ob verschiedene PV-Module und -Anlagen, die sich auf verschiedenen Gebäuden oder Grundstücken befinden, vergütungsrechtlich als eine Anlage anzusehen sind. Folge einer Anlagenzusammenfassung ist regelmäßig ein geringerer Vergütungsanspruch.

### Nutzung eines gemeinsamen Gebäudes

PV-Anlagen, gelten als eine Anlage, wenn sie sich auf einem Gebäude befinden, das sich über verschiedene Grundstücke erstreckt (Votum vom 16. Dezember 2013 Az. 2013/73).

### Installationen auf verschiedenen bzw. gleichen Flurstücken und alleinstehenden Gebäuden

Keine Anlagenzusammenfassung ist vorzunehmen, wenn die Anlagen sich auf unterschiedlichen Flurstücken befinden, welche durch ein Wegegrundstück getrennt sind und es sich jeweils um alleinstehende Gebäude handelt (Votum vom 2. Dezember 2013 Az.: 2013/82 und Votum vom 17. Januar 2014 Az. 84/2013).

Eine Anlagenzusammenfassung findet auch nicht statt, wenn einzelne alleinstehende Gebäude sich zwar zum Teil ein Flurstück teilen, der jeweils betroffene Gebäudeteil jedoch nicht mit einer PV-Anlage versehen ist, sodass sich die einzelnen PV-Anlagen auf den alleinstehenden Gebäuden nicht auf dem gemeinsamen Flurstück befinden (Votum vom 9. Januar 2014 Az. 78/2013).

Eine Anlagenzusammenfassung findet dagegen statt, wenn sich Anlagen zum Teil auf verschiedenen Gebäuden befinden, alle Gebäude jedoch auf einem gemeinsamen Flurstück liegen (Votum vom 5. Februar 2014 Az. 2013/86).

### Anlagenzusammenfassung bei Gebäudeverbindung

Es liegt eine Anlage vor, wenn baulich getrennte Hallen durch Verbindungsgänge verbunden werden. Diese stellen einen gemeinsamen Gebäudekomplex dar, der sich, wenn nicht als ein Gebäude, so doch zumindest als baulich und funktional zusammengehörende Gebäudemehrheit darstellt (Votum vom 18. November 2013 Az. 2013/61).

Es findet dagegen keine Anlagenzusammenfassung statt, wenn der Verbindungsgang keine Verbindung der Gebäudedächer darstellt und die Gebäude auf unterschiedlichen Flurstücken liegen (Votum vom 19. Dezember 2013 Az. 2013/74).

### Unterschiedliche Anlagenbetreiber und Anlagenhersteller

Es wird keine Anlagenzusammenfassung bei Anlagen vorgenommen, die auf alleinstehenden Gebäuden errichtet worden sind, unterschiedliche Hersteller haben und eine unterschiedliche Leistung aufweisen. Eine Anlagenzusammenfassung gemäß § 19 EEG kann hinsichtlich von Anlagen stattfinden, die vom gleichen Anlagenbetreiber errichtet wurden und sich auf angrenzenden Grundstücken befinden. Diese Voraussetzungen können die Vermutung begründen, dass eine „unmittelbare räumliche Nähe“ vorliegt (Votum vom 13. November 2013 Az.: 2013/64 und im Ergebnis auch Votum vom 19. Dezember 2013 Az. 2013/68).

### Voraussetzungen für eine gemeinsame Messeinrichtung

Keine gemeinsame Messeinrichtung im Sinne des § 33 Absatz 4 EEG liegt vor, wenn ein **PV-Erzeugungszähler** für die erzeugte Strommenge sowie ein **Zweirichtungszähler** (bzw. **zwei Einrichtungszähler**) für die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste sowie die aus dem Netz bezogene Strommenge installiert wird (Hinweis vom 22. November 2013 Az. 2013/19).

**Ansprechpartner: Dr. Florian Valentin und Juliane Twieg**

# BIOGAS

## OVG NRW zum Luftreinhaltebonus

Der Anspruch auf den Luftreinhaltebonus, den die Betreiber von Biogasanlagen bei Einhaltung der Grenzwerte für Formaldehydemissionen beantragen können, wirft in der Praxis zahlreiche Fragen auf. Der Grund hierfür liegt darin, dass der Anlagenbetreiber sich hier zunächst um eine Bescheinigung der zuständigen Behörde bemühen muss. Dies ist eine seltene Ausnahme im zivilrechtlich ausgestalteten EEG, die gelegentlich dazu führt, dass Zivilgerichte über immissionsschutzrechtliche Fragen und Verwaltungsgerichte über EEG-Fragen entscheiden müssen.

Ein anschauliches Beispiel liefert ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 10. Februar 2014 (Az. 11 B 137/14). Das OVG NRW entschied, dass der Betreiber einer Biogasanlage keinen Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die zuständige Behörde hat, um die „rechtzeitige“ Ausstellung der für die Geltendmachung des Bonus erforderlichen Bescheinigung sicherzustellen. Zur Begründung führt das Oberverwaltungsgericht an, dass der Anordnungsgrund fehle, also keine Eilbedürftigkeit bestehe. Entgegen der Ansicht des Anlagenbetreibers bestehe nämlich gar keine Gefahr, dass dieser seinen Anspruch auf den Luftreinhaltebonus – auch Emissionsminderungsbonus oder Formaldehydbonus genannt – bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Bescheinigung verliert. Der Anlagenbetreiber könne die Bescheinigung vielmehr auch noch nach dem 28. Februar des Folgejahres nachreichen.

### Sachverhalt

Der Betreiber einer Biogasanlage beehrte von der zuständigen Immissionsschutzbehörde die Ausstellung einer Bescheinigung über die Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte, um gegenüber dem Netzbetreiber den sogenannten Luftreinhaltebonus geltend machen zu können (§ 27 Absatz 5 Satz 1 EEG 2009). Diese Bescheinigung hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber bis zum 28. Februar 2014 zur Endabrechnung des Vorjahres vorzulegen (§ 46 Nummer 3 EEG 2009/2012). Die Immissionsschutzbehörde zögerte mit der Bescheinigungsausstellung. Der Netzbetreiber ist der Meinung, im Fall der Nichteinhaltung der Vorlagefrist vom 28. Februar 2014 entfällt der Formaldehydbonus für das Jahr 2013 endgültig; die Frist sei eine Ausschlussfrist.

### Urteilsgründe

Das OVG NRW ist der Auffassung, dass die in § 46 Nummer 3 EEG 2009/2012 bestimmte Frist keine Ausschlussfrist ist. Das OVG stützt seine Argumentation auf den Wortlaut der Vorgängerregelung (§ 14a Absatz 2 Nummer 3 EEG 2004/2006). Dort wurde die Frist als Obliegenheit ausgestaltet und ist daher als Ordnungsfrist einzustufen. Der Gesetzgeber habe der Regelung keinen Ausschlusscharakter zuschreiben wollen. Der ursprüngliche Regelungsgehalt gelte fort. Hätte der Gesetzgeber die Frist als Ausschlussfrist ausgestaltet wollen, hätte er diese auch als solche bezeichnet.

### Fazit

Der Beschluss des OVG NRW wirft Fragen auf. Die Annahme, dass § 46 Nummer 3 EEG 2009 keine Ausschlussfrist normiert und dass die vom Anlagenbetreiber für das Vorjahr zu erbringenden Nachweise auch noch nach dem 28. Februar eingereicht werden können, ist zwar rechtlich überzeugend. Die Rechtsfolgen eines derartigen Fristversäumnisses sind jedoch weiterhin umstritten. Damit liegt das Risiko, für das Jahr 2013 keinen Luftreinhaltebonus zu erhalten, allein beim Anlagenbetreiber – unabhängig davon, ob der Anlagenbetreiber oder die zuständige Behörde die Verzögerungen verschuldet hat.

**Ansprechpartnerin: Małgorzata Krzysztofik**

# ENERGIEEFFIZIENZ

## Die Energieeinsparverordnung ist zum 1. Mai 2014 in Kraft getreten

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist am 21. November 2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und trat zum 1. Mai 2014 in Kraft. Wesentliche Neuerungen sind höhere Anforderungen an Neubauten: der zulässige Jahresenergiebedarf soll in den Jahren 2014 und 2016 um jeweils 12,5 Prozent sinken. Zudem müssen die energetischen Kennwerte eines Gebäudes bei Verkauf und Vermietung in Immobilienanzeigen angegeben werden. Weiterhin ist der Energieausweis, samt Energieeffizienzklasse, an Käufer beziehungsweise Mieter zu übergeben. Ferner ist ein unabhängiges Stichprobenkontrollsystem für Energieausweise und Klimaanlagen vorgesehen.

**Ansprechpartnerin: Sabine Czech**

# VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

## Vorträge

### **Rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen für die bedarfsorientierte Energieproduktion aus Biogas und Biomethan**

Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin  
VDI Wissensforum GmbH: 4. VDI Fachkonferenz  
1./2. Juli 2014 in Düsseldorf

### **Direktvermarktung als neuer Regelfall der EE-Förderung; Perspektiven der Biomasse im neuen EEG**

Rechtsanwalt Dr. Florian Valentin  
VKU Service GmbH - VKU-Infotage - Das neue EEG  
16. Juli 2014 in Hannover  
23. Juli 2014 in Stuttgart  
28. August 2014 in Köln  
1. September 2014 in Berlin

### **Energierrecht aktuell: Energiesteuergesetz, Stromsteuergesetz, KWKG, EEG und EnEV**

Rechtsanwalt Dr. Hartwig von Bredow und Dr. Steffen Herz  
TÜV Nord Akademie GmbH & Co. KG

13. Oktober 2014 in Halle (Saale)

### **Das EEG 2014 und die Auswirkungen auf Biogasanlagen am Landwirtschaftsbetrieb**

Rechtsanwalt Dr. Hartwig von Bredow  
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:  
10. Sächsische Biogastagung

14. Oktober 2014 in Arzberg

## Veröffentlichungen

### **Rechtliche Grundlagen für die Verlegung von Wärmeleitungen**

Wärmeleitungen müssen oft über fremde Grundstücke verlegt werden. Soll ein fremdes Grundstück genutzt werden, ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer notwendig. Die Autorinnen zeigen auf, was zu beachten ist.

Dr. Katrin Antonow und Sabine Czech  
BiogasJournal 1/2014, S. 122-124

### **Tipps für die Pacht**

Welche juristischen Tricks und Tücken es bei der Gestaltung eines Pachtvertrags zu berücksichtigen gilt.

Dr. Florian Valentin und Dr. Katrin Antonow  
ERNEUERBARE ENERGIEN 2/2014, S. 46-49

### **Anlagenbegriff und Inbetriebnahme im EEG**

Praxisfragen für Biogasanlagen nach dem Urteil des BGH vom 23. Oktober 2013 (Az. VIII ZR 262/12).

Dr. Hartwig von Bredow und Dr. Steffen Herz  
Zeitschrift für Umweltrecht ZUR 3/2014, S. 139-146

### **Biogaspotential in Polen:**

5 Milliarden Kubikmeter jährlich  
Małgorzata Krzysztofik, LL.M.  
BiogasJournal 3/2014, S. 96-99

# Grüne Energie hat Recht.

## Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

**FEEDBACK**

**FRAGEN**

**LOB**

**KRITIK**

## HERAUSGEBER

von Bredow Valentin Rechtsanwälte,  
Littenstraße 105, 10179 Berlin

Tel +49 (0) 30 8092482-20  
Fax +49 (0) 30 8092482-30

E-Mail [info@vonbredow-valentin.de](mailto:info@vonbredow-valentin.de)  
[www.vonbredow-valentin.de](http://www.vonbredow-valentin.de)